

# RS Vwgh 1998/5/27 93/13/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1998

## Index

23/01 Konkursordnung

23/04 Exekutionsordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §198;

EO §127;

KO §103;

KO §156;

KO §50;

## Rechtssatz

Anders als beim Zustandekommen eines Zwangsausgleiches erlöschen Konkursforderungen keineswegs zur Gänze dadurch, daß sie quotenmäßig befriedigt werden. Vielmehr bleiben sie in jenem Maße aufrecht, in dem sie nicht beglichen werden. Dies gilt auch für Abgabenschuldigkeiten. Soweit der AbgPfl die Anmeldung der Abgabensforderung im Konkursverfahren ins Spiel bringt und er die Auffassung vertritt, daß der dadurch geschaffene Exekutionstitel als "entschiedene Rechtssache" einer Abgabenvorschreibung entgegenstehe, so übersieht er, daß es sich bei der Forderungsanmeldung um eine Maßnahme der Abgabeneinhebung handelt, während die Erlassung des streitgegenständlichen Umsatzsteuerbescheides eine solche der Abgabensfestsetzung darstellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993130052.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)